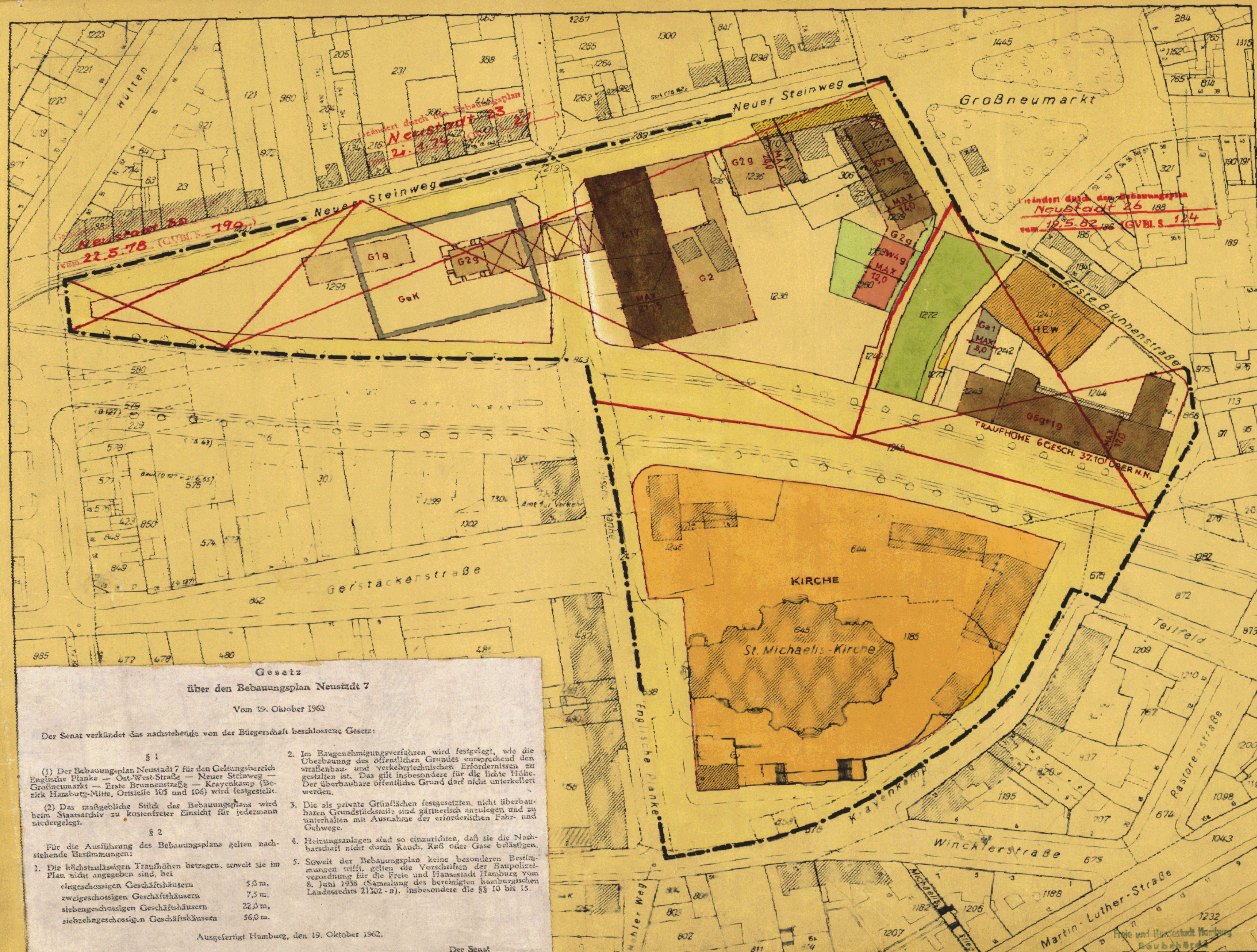




- LEGENDA**
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE
 - ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - DURCHFÄHRTEN
 - AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- W IM WOHNGEBIET
 - G IM GESCHÄFTSGEBIET
 - Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZAHLE DER GESCHÖSSE ZUSÄTZLICH GARAGEN UNTER ERDGEHEGE
 - GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEF. MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - STELLFLÄCHEN MIT ZUFÄHRTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- ALLE RENDE NEUE
 - STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN-UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - GEM. GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - BESTEHENDE BAUTEN
- Öffentlich ausgelegt vom 28. Okt. 1961 bis 28. Nov. 1961 (Amtl. Anz. S. 585)
 Festgestellt durch Verordnung / Gesetz vom 19. Okt. 1962 (GVBl. S. 179)
 In Kraft getreten am 26. Okt. 1962
- MASSSTAB 1:1000

Gesetz
über den Bebauungsplan Neustadt 7
 Vom 19. Oktober 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Neustadt 7 für den Geltungsbereich Englische Planke — Ost-West-Strasse — Neuer Steinweg — Großneumarkt — Erste Brunnenstrasse — Krayenkamp (Bezirk Hamburg-Mitte, Ostteile 105 und 106) wird festgestellt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen, soweit sie im Plan nicht angegeben sind, bei:
 eingeschossigen Geschäftshäusern 5,0 m,
 zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m,
 siebengeschossigen Geschäftshäusern 24,0 m,
 siebzehngeschossigen Geschäftshäusern 56,0 m.
- Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Überbauung des öffentlichen Grundes entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten ist. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
- Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belastigen.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des hiesigen hamburgischen Landesrechts 21302-2), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Oktober 1962.
 Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 NEUSTADT 7

GELTUNGSBEREICH BEZIRK HAMBURG-MITTEORTSTEIL 105

ENGLISCHE PLANKE-OST-WEST-STRASSE-
 NEUER STEINWEG- GROSSNEUMARKT-
 ERSTE BRUNNENSTRASSE- OST-WEST-STRASSE-
 KRAYENKAMP

Die Oberbestimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 19. Okt. 1962
 [Signature]

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 47

DONNERSTAG, DEN 25. OKTOBER

1962

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 1962	Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 7	179
19. 10. 1962	Gesetz über den Bebauungsplan St. Pauli 1	180
19. 10. 1962	Gesetz über den Bebauungsplan Winterhude 6	180
19. 10. 1962	Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 1	181
19. 10. 1962	Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 2	181
16. 10. 1962	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 11	182

Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 7

Vom 19. Oktober 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 7 für den Geltungsbereich Englische Planke — Ost-West-Straße — Neuer Steinweg — Großneumarkt — Erste Brunnenstraße — Krayskamp (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 105 und 106) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen, soweit sie im Plan nicht angegeben sind, bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
siebengeschossigen Geschäftshäusern	22,0 m,
siebzehngeschossigen Geschäftshäusern	56,0 m.

- Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Überbauung des öffentlichen Grundes entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten ist. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
- Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Oktober 1962.

Der Senat